

**Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!**

Auftraggeber/Vergabestelle: <b>Gemeinde Wenzelbach</b> Hauptstraße 40 93173 Wenzelbach	Vergabe- / Projekt-Nr.: <b>2018-18</b>
	Beschluss des _____ vom _____ zur Einleitung des Vergabeverfahrens *)
	<b>Vergabeart</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentliche Ausschreibung</b> <input type="checkbox"/> <b>Beschränkte Ausschreibung</b> <input type="checkbox"/> <b>Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb</b> <input type="checkbox"/> <b>Freihändige Vergabe</b>
	Ablauf der Angebotsfrist: Datum <b>06.04.2018</b> Uhrzeit <b>10:30 Uhr</b>
	Eröffnungstermin: Datum <b>06.04.2018</b> Uhrzeit <b>10:30 Uhr</b>
	Ort: <b>Wenzelbach</b> Zimmer-Nr. <b>1.01, Sitzungssaal 1. OG</b>
	Bindefrist endet am: <b>16.04.2018</b>
Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> oder ausgefüllt!	
Geschäftszeichen	Bearbeiter(in): <b>Herr Hofstetter</b>
	Ort, Datum <b>Wenzelbach, 13.03.2018</b>

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)**

Baumaßnahme <b>Erschließung des Baugebiets "Böhmerwaldstraße" in Gonnernsdorf</b>
Leistung <b>Tiefbauarbeiten</b> <b>Abwasseranlage, Wasserversorgung, Straßenbau</b>

**A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und die im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- Teilnahmebedingungen KFB V 2
- Mindestanforderungen an Nebenangebote KFB VE 7
- Zuschlagskriterien KFB VE 8
- Angebotsaufforderung Instandhaltung KFB VE 11
- 2 Baugrundgutachten** \_\_\_\_\_
- 12 Pläne Pl-Nrn. 058 - 069** \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und die Vertragsbestandteil werden:**

- Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen KFB V 10
- Besondere Vertragsbedingungen KFB V 9
- Stoffpreisgleitklausel KFB VE 3a
- Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle KFB VE 3b
- Zusätzl. Vertragsbed. KFB V10a** \_\_\_\_\_
- Zusätzl. Techn. Vorschriften** \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**C) Anlagen, die soweit erforderlich, mit dem Angebot einzureichen sind:**

- Angebotsschreiben KFB V 3
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- Eigenerklärung zur Eignung KFB V 7
- Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft KFB V 8
- Angaben zur Preisermittlung entsprechend KFB VE 1a oder KFB VE 1b
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen KFB VE 4
- Lohngleitklausel KFB VE 2
- Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft KFB V 8
- Erklärung zur Vermeidung des Einsatzes von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit KFB VE 16
- Vertragsformular für Instandhaltung
- Vorbemerkungen zum LV** \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:**

- Aufgliederung der Einheitspreise KFB VE 1c
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\*) Beschluss des zuständigen Kommunalorgans (z. B. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag) das Vergabeverfahren einzuleiten.

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

- wir beabsichtigen, die in beiliegender Leistungsbeschreibung sowie die in beigefügtem Vertragsformular - Instandhaltung - bezeichneten Leistungen zu vergeben.
- Auskünfte werden erteilt bzw. nicht beigefügte Unterlagen können eingesehen werden bei \*)

Name <b>Herr Manuel Hofstetter</b>	Telefon <b>09407-309-112</b>
Ort / Zimmer <b>Rathaus Wenzelbach</b>	Fax <b>09407-309-160</b>
	E-Mail <b>manuel.hofstetter@wenzelbach.de</b>

Nicht beigefügte Unterlagen sind:

**3. Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen**

**3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Teilnahmebedingungen (KFB V 2) genannten - mit dem Angebot einzureichen:**

- Siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation nach KFB VE 1a oder \*\*)
  - Angaben zur Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme nach KFB VE 1b
- Angebot Lohnleitung KFB VE 2, sofern eine Lohnleitung angeboten werden soll
- Erklärung zur Vermeidung des Einsatzes von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit nach KFB VE 16
- 
- 
- 
- 
- 
- 

**3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Teilnahmebedingungen (KFB V 2) genannten - auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen:**

- Siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- Aufgliederung der Einheitspreise nach KFB VE 1c
- Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer und Prokuristen (auf gesondertem Blatt)
- Zertifikat oder Einzelnachweis zu Holzprodukten entsprechend Nr. 5.2 oder 5.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen KFB V 10
- 
- 
- 
- 

**3.3 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in der Anlage KFB VE 8 genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. Losweise Vergabe:**

- nein
- ja, Angebote sind möglich
  - nur für ein Los
  - für ein oder mehrere Lose \_\_\_\_\_
  - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

\*) Freiberuflich Tätige dürfen keine Auskünfte erteilen und keine Unterlagen zur Einsicht auslegen.

\*\*) Entsprechend der Kalkulationsmethode des Bieters.

**5. Nebenangebote:**

- 5.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 5 der Teilnahmebedingungen KFB V 2 gilt nicht. \*)
- 5.2  Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Teilnahmebedingungen KFB V 2), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten:
- für die gesamte Leistung
  - nur für nachfolgend genannte Bereiche:  
\_\_\_\_\_
  - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:  
\_\_\_\_\_
  - unter folgenden weiteren Bedingungen:
    - nur in Verbindung mit dem Hauptangebot.
    - \_\_\_\_\_
    - \_\_\_\_\_

**6. Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

- Zuschlagskriterium Preis (Nebenangebote nicht zugelassen, siehe Nr. 5.1)
- Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssummen werden ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung des eventuellen Erstattungsbetrags aus der Lohnleitklausel, eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen sowie eventuellen Instandhaltungsangeboten.
- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien KFB VE 8.
- Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v. H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit den Angebot zu führen.

**7. Angebote können abgegeben werden:**

- schriftlich  elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  elektronisch mit qualifizierter Signatur

**8. Angebotsabgabe**

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben.

siehe Briefkopf

Stelle: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bewerbers und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmenummer:	Baumaßnahme: <b>Erschließung des Baugebiets "Böhmerwaldstraße"</b>
Vergabenummer: <b>2018-15</b>	Leistung: <b>Tiefbauarbeiten</b>

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

**9. Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfstelle nach § 21 VOB/A z. B. VOB-Stelle):**

**VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg**

\*) Ist der Preis alleiniges Zuschlagskriterium, dürfen Nebenangebote nicht zugelassen werden!

10.

Mit freundlichen Grüßen

1. Bürgermeister Sebastian Koch

# Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

## Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A, Abschnitt 1).

### 1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### 2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### 3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.  
Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.  
Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden  
und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### 4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

### 5. Nebenangebote

5.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

## 7. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

## 8. Eignung

### 8.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formblatt KFB V 7) genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

### 8.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formblatt KFB V 7) genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen.

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

# Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung folgender angebotener Bauleistungen

Vergabenummer  
2018-18

## Baumaßnahme

Erschließung des Baugebiets "Böhmerwaldstraße" in Gonnernsdorf

## Leistung

Tiefbauarbeiten

Abwasseranlage, Wasserversorgung, Straßenbau

### 1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

am ab 30.04.2018  spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.

in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am 30.11.2018

innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

#### 1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.

folgende Einzelfristen

aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

**Der Baubeginn kann unter Berücksichtigung von 1.1 vom AN frei gewählt werden.**

**Nach Baubeginn ist die Baumaßnahme innerhalb von 27 Kalenderwochen fertig zu stellen.**

#### 1.3 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

### 2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

#### 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

\_\_\_\_\_ EUR (ohne Umsatzsteuer)\*)

\_\_\_\_\_ v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer.\*)

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

#### 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.\*\*\*) Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

#### 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

#### 3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber:

\_\_\_\_\_ -fach und zugleich bei \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ 2 -fach einzureichen.

#### 3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen

(z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind \_\_\_\_\_ 2 -fach einzureichen.

### 4. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf \_\_\_\_\_ 60 \_\_\_\_\_ Tage.

\*) Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs soll 0,1 v. H. der Netto-Auftragssumme nicht überschreiten.

\*\*) Hinweis: Die Vertragsstrafe soll insgesamt 5 v. H. der Netto-Auftragssumme nicht überschreiten.

**5. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)****5.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von \_\_\_\_\_ 5 % der Brutto-Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt \_\_\_\_\_ 3 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Die Höhe der Sicherheit für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist in Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages zu leisten.

**5.2 Art der Sicherheit**

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

**5.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Kommunale Formblatt – KFB BD – zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt KFB BD 3a, **(kombinierte) Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft**,
- die Mängelansprüche das Formblatt KFB BD 3c, **Mängelansprüchebürgschaft**,
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt KFB BD 3b, **Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft**.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

**5.4 Rückgabe der Sicherheit**

Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft nur nicht durch die bereits vorgelegte Mängelanspruchesicherheit abgedeckte Ansprüche.

Eine nicht verwertete Sicherheit für Abschlagszahlungen ist zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Eine nicht verwertete Sicherheit für Vorauszahlungen ist zurückzugeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

**nach Ablauf der Mängelanspruchsfrist u. Erfüllung der bis dahin erhobenen Ansprüche**

Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, wird der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

**6. Technische Spezifikation**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**7. Steuerabzug bei Bauleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**8. – 9. – frei –**



**10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

(Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „K e i n e“. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.)

- keine -

# Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Stand April 2016)

## Inhaltsübersicht

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Preisermittlungen          | 10. Abnahme                                   |
| 2. Ausführungsunterlagen      | 11. Abrechnung                                |
| 3. Werbung                    | 12. Preisnachlässe                            |
| 4. Umweltschutz               | 13. Rechnungen                                |
| 5. Holzprodukte               | 14. Stundenlohnarbeiten                       |
| 6. Nachunternehmer            | 15. Zahlungen                                 |
| 7. Ausführung der Leistung    | 16. Überzahlungen                             |
| 8. Wettbewerbsbeschränkungen  | 17. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern |
| 9. Mitteilung von Bauunfällen |   |

## Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B, Ausgabe 2016).

### 1. Preisermittlungen (§ 2)

- 1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.3 Nrn. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

### 2. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

### 3. Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 4. Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

### 5. Holzprodukte (§ 4 Abs. 6)

- 5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

### 6. Nachunternehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Abs. 8)

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 6.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekanntzugeben.
- 6.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.

### 7. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

- 7.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
- 7.2 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

### 8. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel

- 8.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
  - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
  - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 8.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 8.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b oder 8.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 8.4 Die Ziffern 8.1b und 8.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Abnahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“\*) handelt.
- 8.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 9. Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## 10. Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer).

## 11. Abrechnung (§ 14)

- 11.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 7.
- 11.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 11.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 11.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

## 12. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

## 13. Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 13.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durlaufend zu nummerieren.
- 13.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 13.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

- 13.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

## 14. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10, § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

## 15. Zahlungen (§ 16)

- 15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 15.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## 16. Überzahlungen (§ 16)

- 16.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 16.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

## 17. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

\*) [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_D132101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_D132101701.htm)

# Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

## – Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau –

### Inhaltsübersicht

1. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)
2. Veröffentlichungen (§ 3)
3. Baustelle, Baubereich (§ 4)
4. Bautagesberichte (§ 4)
5. Baustellenräumung (§ 4)
6. Ausführungsfristen (§ 5)
7. Verteilung der Gefahr (§ 7)
8. Abrechnung (§ 14)
9. Nachweis der Massen (§ 14 sowie Nr. 10)
10. Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)
11. Sicherheitsleistung (§ 17)
12. Bürgschaften (§§ 16 und 17)
13. Holzprodukte (§ 4 Abs. 6)

### Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

#### 1. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### 2. Veröffentlichungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

#### 3. Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- 3.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- 3.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

#### 4. Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,

- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

#### 5. Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

#### 6. Ausführungsfristen (§ 5)

- 6.1 Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens drei Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.
- 6.2 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Nr. 6.1 nicht.

#### 7. Verteilung der Gefahr (§ 7)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung nach § 7 Abs. 2 gehören auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Verschieb-, Absenkenverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition, z. B. Verschieb- oder Absenkklage, befunden haben.

#### 8. Abrechnung (§ 14)

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

**9. Nachweis der Massen (§ 14 sowie Nr. 10)**

9.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

9.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird die Masse des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.

9.3 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

**10. Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

**10.1 Rechenverfahren/DV-Programme:**

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

**10.2 Vereinbarung:**

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

**10.3 Datenübergabe:**

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

**10.4 Berichtigung der Leistungsberechnung:**

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

**10.5 Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:**

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

- 10.6 Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:  
Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.
- Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.
- 11. Sicherheitsleistung (§ 17)**
- 11.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.
- 11.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.
- 11.3 Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurück gegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.
- 12. Bürgschaften (§§ 16 und 17)**
- 12.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 12.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 12.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
  - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
  - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
  - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.
- 12.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 12.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 12.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 13. Holzprodukte (§ 4 Abs. 6)**
- 13.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 13.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 13.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 13.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

## **ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN (ZTV) (Stand November 2017)**

<b>ZTV-Rohrgraben</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Rohrgraben (vorrangig zu VOB/C-DIN 18300 Erdarbeiten) (HIV-KOM Abschnitt C, Teil 4; Abschnitt E Teil 2.2.3)
<b>ZTV-Asphalt-StB 07/13 Änderungen 2017</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 – Fassung 2013 (HIV-KOM Abschnitt E Teil 2.3; GKBay Randnummer 151/2017; AIIIMBI 2016 S. 2120)
<b>ZTV A-StB 12</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Fassung 2012 (GKBay Randnummer 84/2012) Diese ZTV ist nur bei Bauverträgen zu vereinbaren, die lediglich Aufgrabungen von Verkehrsflächen zum Gegenstand haben und bei denen die ZTV-StB nicht Vertragsbestandteil sind, siehe auch HIV-KOM Abschnitt E Nr. 2.2.9
<b>ZTV Baum-StB 04</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Colmantstraße 32, 53115 Bonn; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.2; FStBay Randnummer 251/2005)
<b>ZTV Baumpflege 2008</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege – ZTV-Baumpflege – Ausgabe 2008 (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Colmantstraße 32, 53115 Bonn; FStBay Randnummer 9/2010; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.2)
<b>ZTV Beton-StB 07 Änderungen 2013</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton - ZTV Beton-StB - Änderungen/Ergänzungen 2013 (Bek der OBB vom 13.12.2013; AIIIMBI 2014 S. 26; GKBay Randnummer 118/2014; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.3)
<b>ZTV BEA-StB 09/13</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Fassung 2013; ARS Nr. 05/2014 vom 18.03.2014 (Bek der OBB vom 11.11.2014; AIIIMBI 2014 S. 519, FStBay Randnummer 24/2015)
<b>ZTV-BEB-StB 15</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen (ZTV-BEB-StB 15) – Ausgabe 2015 (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.3; FStBay Randnummer 25/2016)
<b>ZTV-BEL-B2-B 3/95 - Teil 3</b>	Bituminöse Brückenbeläge auf Beton-B2/87; B3/95 (FStBay Randnummer 13/1996)
<b>ZTV-Bel-St 92</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen aus Stahl – Ausgabe 1992 – ergänzte Fassung 1995
<b>ZTV E-StB, Ausgabe 2009 (2012)</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, Änderung 2012 (Bek der OBB vom 21.01.2013 – AIIIMBI 2013 S. 51; GKBay Randnummer 59/2014)
<b>ZTV Ew-StB 14</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ARS Nr. 9/2014 vom 09.11.2014; FStBay Randnummer 106/2015)
<b>ZTV Fug-StB 15</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.3; GKBay Randnummer 98/2017)

<b>ZTV-Großbaumverpflanzung Ausgabe 2005</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern – ZTV-Großbaumverpflanzung – Ausgabe 2005 (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL -, Colmantstraße 32, 53115 Bonn; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.2, FStBay Randnummer 283/2006)
<b>ZTV ING 2017</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017 (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.6.1)
<b>E ZTV-ING Bayern</b>	Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – E ZTV-ING Bayern (FStBay Randnummer 34/2012; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.6.11)
<b>ZTV-Kor – Stahlbauten Ausgabe 2002</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Korrosionsschutz von Stahlbauten – Ausgabe 2002 (Schreiben der OBB vom 23.01.2003 Az.: II D 8 – 43420 – 001/03; FStBay Randnummer 264/2003; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.6.9)
<b>ZTVLa-StB 05</b>	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2005 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.1; FStBay Randnummer 266/2006)
<b>ZTV-Lsw 06</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen – Ausgabe 2006 – (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.5.1; FStBay Randnummer 142/2007)
<b>ZTV LW 2016</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Befestigung ländlicher Wege ZTV LW 16 (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 13.1; FStBay Randnummer 58/2017)
<b>ZTV-M 13</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) ARS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013 (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.4; FStBay Randnummer 218/2014)
<b>ZTV Pflaster-StB 06</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.3; GKBay Randnummer 41/2007)
<b>ZTV VZ 2011</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (GKBay Randnummer 26/2012, Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 9.2.9)
<b>ZTV-SA 97 mit Änderung 2000</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) Änderungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) Transportable Schutzeinrichtungen an Arbeitsstellen zweibahniger Straßen (Bek der OBB vom 11.01.2000) (AllMBl 2000 S. 82; GKBay Randnummer 41/2000)
<b>ZTV SoB-StB 04 Fassung 2007 Änderungen 2014</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (GKBay Randnummer 11/2015 – AllMBl 2014 S. 329; Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.3)
<b>ZTV T-StB 95 Fassung 2002 Änderungen 2005</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995/Fassung 2002, Abschnitt 4 mit ZTV-Asphalt- StB 07 aufgehoben (GKBay Randnummer 147/2003; Abschnitt E Teil 2.3)



- ZTVuVA-StB By 03** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern (ZTVuVA-StB By 03) (HIV-KOM Abschnitt E; FStBay Randnummer 13/2004)
- ZTV Verm-StB 01** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01), Ausgabe 2001 (GKBay Randnummer 69/2002; AIIBMI 2001 S. 684)
- ZTV wwG-StB By 05** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005, (Bek der OBB und StMUGV vom 12.12.2005, AIIBMI 2005, S. 577; GKBay Randnummer 77/2006)
- ZTV ZEB-StB** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen – Ausgabe 2006 (ZTV ZEB-StB) (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.3; GKBay Randnummer 131/2007)
- ZTV FRS 13** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13) (Mayerhofer „Der Bauhof“ Abschnitt 25.4; GKBay Randnummer 48/2015)

# Baubeschreibung

**BAUVORHABEN:** Erschließung Baugebiet Böhmerwaldstraße in Gonnersdorf  
Tiefbauarbeiten

**BAUHERR:** Gemeinde Wenzelbach  
Hauptstraße 40  
93173 Wenzelbach

## 1. Angaben zur Baustelle

### 1.1 Lage der Baustelle

Der Ortsteil Gonnersdorf liegt rd. 4,0 km westlich von Wenzelbach entfernt. Das geplante Baugebiet liegt am westlichen Ortsrand von Gonnersdorf an der Kreisstraße R6. Die Entfernung zur Bundesstraße 16 (Anschlussstelle Fußenberg/Gonnersdorf) beträgt ca. 1,5 km.

### 1.2 Art und Umfang der baulichen Anlage

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Erschließung eines Mischgebietes mit 22 Bauparzellen.

Die geplanten Baumaßnahmen umfassen die folgenden wesentlichen Leistungen:

#### Abwasseranlage:

Die neu zu erstellende Kanalisation ist im Trennsystem mit Schmutz- und Regenwasserkanälen geplant. An den Regenwasserkanal ist die Straßenentwässerung sowie der Notüberlauf aus der zu richtenden Rigolenversickerung anzuschließen. Zur Versickerung des Niederschlagswassers ist ein Versickerungsbecken herzustellen. Bauparzellen erhalten einen Anschluss für Schmutzwasser, jedoch keinen Anschluss für Niederschlagswasser.

Folgende wesentliche Leistungen sind zu erbringen:

305 m	Stz-Rohrleitungen DN 200
412 m	Stb-Rohrleitung DN 300 bis DN 500
25 m	PP-Rohrleitung DN 200 bis DN 400
2.500 m <sup>3</sup>	Rohrgrabenaushub und Erdarbeiten
18 St.	Einsteigschächte
22 St.	Grundstücksanschlüsse DN 150
1 St	Versickerungsbecken
120 m	Rigolenversickerung mit Absetzschacht

#### Wasserversorgung:

Für die Erschließung der 22 Bauparzellen sind Rohrleitung PE 100, PN 16, DN 100 PE-HD 125 x 11,4 und DN 125 PE-HD 160 x 14,6 vorgesehen. Jede Parzelle erhält einen Grundstücksanschluss bis einen Meter über die Grundstücksgrenze hinaus. Die Rohrenden sind bis ca. 0,5 m über das Gelände hinaus zu ziehen. Sämtliche Leistungen und Materiallieferungen sind zu erbringen.

Die Hauptleitung ist mit einer Überdeckung bis OK Gelände / Straße von 1,50 m zu verlegen. Sie liegt dadurch überwiegend geringfügig tiefer als der Regenwasserkanal. Verschiedene Grundstücksanschlüsse PE-Xa DN 32 unterqueren den Regenwasserkanal. Im Bereich von Unterquerung sind Schutzrohre vorzusehen. Die Verlegung der Grundstücksanschlussleitungen im PE-Xa DN 32 im

Schutzrohr für 22 Bauparzellen erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter-Berggruppe.

Folgende wesentliche Leistungen sind zu erbringen:

380 m	Rohrleitung PE HD DN 125 – DN 150
600 m <sup>3</sup>	Rohrgraben
22 St.	Grundstücksanschlüsse PE-Xa DN 32

**Straßenbau:**

Der gesamte überschüssige Oberboden des Baugebietes ist auf einen Lageplatz des AG zu befördern, einschließlich der Haufwerke, die durch die archäologischen Grabungen gelagert wurden. Die Erschließungsstraße ist aus entwässerungstechnischen Gründen in Teilstrecken auf einem bis zu 1,0 m hohen Straßendamm zu errichten.

Es sind rund 360 m Erschließungsstraßen mit straßenbegleitenden Gehwegen zuzüglich selbständige Gehwege auf rund 70 m Länge zu erstellen. Die Ausbaubreite der asphaltierten Erschließungsstraße beträgt 5,75 m zuzüglich 1,5 m breiten Gehweg mit Einfassungen aus B6 Granitsteinen und Großsteinpflasterzeilen.

Es ist ein Straßenausbau nach RStO 12 für die Belastungsklasse 1,8 wie folgt vorgesehen:

Erschließungsstraßen 1, Asphaltbauweise

4 cm	Asphaltdeckschicht
16 cm	Asphalttragschicht
<u>45 cm</u>	<u>Frostschutzschicht</u>
65 cm	frostsicherer Oberbau

straßenbegleitende Gehwege, Pflasterbauweise

10 cm	Betonpflaster
4 cm	Pflasterbettung
15 cm	Dränbetontragschicht
<u>36 cm</u>	<u>Frostschutzschicht</u>
65 cm	frostsicherer Oberbau

Folgende wesentliche Leistungen sind zu erbringen:

3800 m <sup>3</sup>	Erdarbeiten
1800 m <sup>3</sup>	Frostschutzschicht
2300 m <sup>2</sup>	Asphalttrag- und deckschichten
1680 m	Zeilen und Borde aus Naturstein
800 m <sup>2</sup>	Betonpflaster
18 St	Straßenabläufe mit Anschlussleitungen
145 m	Lärmschutzwall

**1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle**

Die Kreisstraße R6 ist insbesondere in den Hauptverkehrszeiten hoch frequentiert. Einschränkungen im Verkehrsfluss sind deshalb zu minimieren. Der Jägerweg ist ein Anliegerweg und für den Baustellenverkehr ungeeignet.

Die Zu- und Abfahrt vom Baugebiet erfolgt ausschließlich über die Kreisstraße R 6 auf Höhe des geplanten Straßenanschlusses.

#### 1.4 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Die Herstellung des Lärmschutzwalls erfolgt ausschließlich vom Baugebiet aus. Lediglich Restarbeiten an den Banketten und Gräben sind entlang der Kreisstraße R6 kurzzeitig außerhalb der Hauptverkehrszeiten und in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde gestattet.

Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Erlaubnis gehört zum Leistungsumfang. Die Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde sind zu berücksichtigen.

#### 1.5 Lage, Art und Bedingungen für Anschlüsse

Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser muss sich der AN selbst besorgen.

#### 1.6 Lage und Ausmaß der zu überlassenden Flächen und Räume

Außer den beschriebenen Flächen werden vom AG können keine „freien“ Lager- und Arbeitsplätze über den direkten öffentlichen Straßenbereich hinaus überlassen werden.

#### 1.7 Bodenverhältnisse, Baugrund

Die detaillierten Baugrundverhältnisse können dem beiliegenden Bodengutachten (auf Datenträger) entnommen werden.

Demnach stehen nach Oberbodenabtrag im Wesentlichen teils schwach schluffige Sande mit mittlerer Lagerungsdichte und guter Verdichtungsfähigkeit an. Die Sande sind erdbautechnisch problemlos abbaubar.

Labortechnische Untersuchungen auf umweltrelevante Merkmale nach dem Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen ergaben einen Zuordnungswert von Z0. Die Böden sind ohne Einschränkungen zum Wiedereinbau geeignet.

#### 1.8 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern

Grundwasser wurde bei den Bodenuntersuchungen nicht festgestellt.

#### 1.9 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Alle durch den Baustellenbetrieb verursachten Verunreinigungen im Bereich der Straßen und Wege sind vom AN eigenverantwortlich zu reinigen.

#### 1.10 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Soweit vorhanden, sind Teer- und pechhaltige Fahrbahnbeläge sowie belasteter Bodenaushub oder Bauschutt entsprechend den einschlägigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist zu führen.

Baubegleitend wird zur Eingrenzung der belasteten Böden ein Baugrundgutachter eingeschaltet. Es ist sorgfältig auf die Trennung unterschiedlich belasteter und unbelasteter Materialien zu achten.

Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen durch die Baustelle zu schützen, insbesondere vor Öl, Zementschlamm, Abwasser und giftigen Stoffen jeder Art.

## 1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle

Bei Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ist das Einverständnis des AG einzuholen.

## 1.12 Art und Umfang des Schutzes des Umfeldes

Zu schützen ist die gesamte Umgebung des Baufeldes.

## 1.13 Im Baugelände vorhandene Anlagen

Der AN hat sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern über den jeweils aktuellen Stand zu informieren. Dort müssen auch Auskünfte über "tote" Leitungen und Kabel eingeholt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Leitungen bzw. Kabeln sind die jeweiligen Versorgungsträger zu verständigen. Im besonderen dürfen Kabel der Telekom nur in Einverständnis mit der Telekom in ihrer Lage verändert werden. Auf sämtliche Leitungen bzw. Kabel ist bei der Baudurchführung größte Rücksicht zu nehmen, sie dürfen in ihrer Funktion weder gestört noch beeinträchtigt werden. Die durch das Vorhandensein von Leitungen bzw. Kabel auftretenden Erschwernisse oder Verzögerungen der Bauarbeiten werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten aus evtl. Beschädigungen durch den Baubetrieb trägt allein der Auftragnehmer. Notwendige Änderungen oder Verlegungen vorhandener Leitungen bzw. Kabel werden vom Versorgungsträger selbst übernommen bzw. vergütet, jedenfalls ist nur auf Anweisung des jeweiligen Versorgungsträger zu verfahren.

Wasserversorgung:	Zweckverband zur Wasserversorgung der Wenzenbacher Gruppe
Abwasseranlage:	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental
Gasversorgung:	Rewag AG
Stromversorgung:	Bayernwerk AG
Straßenbeleuchtung:	Gemeinde Wenzenbach
Fernmeldeleitungen:	Deutsche Telekom

## 1.14 Bekannte und vermutete Hindernisse

Keine.

## 1.15 Kampfmittel

nicht bekannt

## 1.16 Baustellenverordnung

Die Vorschriften der Baustellenverordnung für den AN und hierbei insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeitsschutz sind verbindlich einzuhalten. Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35.

## 1.17 Besondere Anordnungen und Vorschriften

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Ortsstraßen sind bei der Stadt Eichstätt zu beantragen. Alle durch den Baubetrieb betroffenen Straßen sind sauber zu halten.

## 1.18 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen

Besonders überwachungsbedürftige Schadstoffbelastungen siehe Pkt. 1.7 und 1.10 der Baubeschreibung.

## 1.19 Ausgeführte Vorarbeiten

archäologische Grabungen

## 1.20 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

- mögliche archäologische Grabungen auf den Bauparzellen (nicht im öffentlichen Straßenraum)
- Verlegung von Gasversorgungsleitung (Rewag AG)
- Arbeiten für die Straßenbeleuchtung (Rewag AG)
- Verlegung von Stromversorgungskabeln Umlegung von 20 KV-Kabeln (Bayerner AG)
- Abbau von Strom-Freileitungen (Bayerner AG)
- Verlegung von „Speed-Pipes“ (Telekom AG)
- Verlegung von „Speed-Pipes“ (R-KOM GmbH)

## 2. Angaben zur Ausführung

### 2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen

Der gesamte überschüssige Oberboden des Baugebietes ist auf einen Lageplatz des AG zu befördern, einschließlich der Haufwerke, die durch die archäologischen Grabungen gelagert wurden. Das gesamte Aushubmaterial ist innerhalb der Baustelle zu verwerten.

Durch die Rohrleitungszone verdrängtes und überschüssiges Material ist Bereich des Lärmschutzwalls einzubauen. Sämtliche zu liefernde Böden müssen frei von Schadstoffen sein. Die Einbauklasse [0] ist nachzuweisen.

Die ausgeschriebene Maßnahme ist ohne Unterbrechungen durchzuführen.

Zur Durchführung von Arbeiten anderer Versorgungsträger (gemäß Pkt 1.20) ist ein Zeitraum von 6 Wochen freizuhalten, mit einzukalkulieren und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.

Vorgesehene Ausführungszeiten:

Baubeginn:           **variabel**  
Fertigstellung:       **30.11.2018**

Der detaillierte Bauablaufplan ist vom AN unter Berücksichtigung seiner Arbeitskräfte und der vorgenannten Ausführungsfristen zu erarbeiten und dem AG zur Bestätigung vorzulegen

### 2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung

Bei Arbeiten in bestehenden Abwasserleitungen oder -bauwerken sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, wobei der Abwasseranfall möglichst aufrecht zu erhalten ist. Der Anliegerverkehr ist aufrecht zu erhalten.

Für alle Arbeiten wird neben den Zuschlägen im LV keine weitere Vergütung für alle Aufwendungen auch bei beengten Verhältnissen gewährt. Hier sind die Erkenntnisse der Ortsbesichtigung bereits bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Lockersprengungen sind bei den Erdarbeiten nicht zulässig.

### 2.3 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Die Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Vorgaben durch das GAA sind genauestens einzuhalten. (siehe Pkt 1.10 der Baubeschreibung)

### 2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung

Die gesamte Baustelleneinrichtung ist Sache des AN.

## 2.5 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs

Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sind zu beachten. In allen Straßen ist die verkehrsrechtliche Anordnung zu besorgen und der örtlichen Bauleitung unaufgefordert vorzulegen. Der Anliegerverkehr ist in jedem Fall aufrechtzuerhalten.

## 2.6 Auf- und Abbau sowie Vorhalten der Gerüste, die nicht Nebenleistung sind

Einsteighilfen, Leitern o. ä. zum Begehen der Bauwerke sind Sache des AN.

## 2.7 Mitbenutzung fremder Gerüste, etc.

Eine Mitbenutzung fremder Geräte ist nicht vorgesehen.

## 2.8 Vorhaltezeit für Gerüste, etc.

Entfällt.

## 2.9 Verwendung von Recycling-Stoffen

Entfällt.

## 2.10 Anforderungen an Recycling-Stoffen und nicht genormte Stoffe

Entfällt.

## 2.11 Besondere Anforderungen an Stoffe und Bauteile

Entfällt.

## 2.12 Art und Umfang der verlangten Eignungs- und Gütenachweise

Im Rohrleitungsbau für Gas- und Wasserleitungen sind die Qualitätskriterien nach DVWG Regelwerk Arbeitblatt GW 301, G3st, G3pe, W3 ge durch den AN zu erfüllen.

Für alle Behelfsanlagen und eventuell erforderlichen Traggerüste nach DIN 4420 hat der AN vor ihrer Ausführung einen Standsicherheitsnachweis mit den dazugehörigen Ausführungsunterlagen vorzulegen. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise mit Ausführungsunterlagen sowie die Abnahme der Gerüste erfolgt auf Kosten des AN durch ein Prüfamts bzw. durch einen Prüfenieur für Baustatik (Bek. d. Bayer. Staatsministerium des Inneren vom 08.09.1982, Nr. II B 11 - 41117 - 0.1 , Staatsanzeiger Nr. 38/1982).

Die nach DIN und anderen technischen Vorschriften vorgeschriebenen Güteprüfungen für die eingebauten Baustoffe sind vom AN durchzuführen bzw. zu veranlassen und die

Ergebnisniederschriften bzw. Prüfzeugnisse dem AG unaufgefordert unverzüglich vorzulegen. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht. Darüber hinaus behält sich der AG vor, Kontrollprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen.

Für werksgefertigte Spannbetonbauteile ist die Werksüberwachung nachzuweisen; die Spannprotokolle sind zu übergeben. Wird auf der Baustelle vorgespannt, so ist der genaue Zeitpunkt für das Betonieren, Spannen und Injizieren der bauüberwachenden Stelle rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vorher mitzuteilen.

Die TV-Untersuchung und die dabei vorhandene Qualität richtet sich nach den Vorgaben der DWA, sowie nach den Vorgaben der aktuellen Fassung der Arbeitshilfen Abwasser. Vor Beginn der Inspektionsarbeiten behält sich der AG vor, die Inspektionseinheit auf einer vermessenen Referenzstrecke zu prüfen und zu kalibrieren. Die Überprüfung wird vom AN durchgeführt.

Hierbei wird zudem die Eignung des vom AN vorgesehenen Testprogramms zur Einhaltung der Isybau-XML-2006-Richtlinien überprüft. Ein entsprechender Datensatz zum Datenabgleich ist vorzulegen. Auftraggeberseitige Aufwendungen infolge fehlerhafter oder unzureichender Datenübergabe werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.

### 2.13 Bedingungen für gewonnene Stoffe zur Weiterverarbeitung

Entfällt.

### 2.14 Art und Zusammensetzung der zu entsorgenden Böden und Stoffe

Entfällt.

### 2.15 Art, Menge, etc. der vom AG beigestellten Bauteile und Stoffe

Für die Erstellung der Wasserversorgung werden vom AG sämtliche Materialien zu Verfügung gestellt.

Für die Erstellung der Stromversorgung werden vom AG sämtliche Materialien zu Verfügung gestellt.

### 2.16 Art und Umfang von Nebenleistungen die vom AG gestellt werden

Ist nicht vorgesehen.

### 2.17 Leistungen für andere Unternehmer

Leistungen für andere Beteiligte sind derzeit nicht vorgesehen.

### 2.18 Mitwirken bei Einstellungsarbeiten für Maschinen oder Aggregate

Ist nicht vorgesehen.

### 2.19 Benutzen von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist eine Inbetriebnahme für von Ver- und Entsorgungsleitungen vor der Abnahme teilweise notwendig.

### 2.20 Übertragung der Pflege und Wartung

Entfällt.

### 2.21 Abrechnung

Der AN hat die unterschriebenen Aufmassblätter in prüffähiger Form zu jeder Abschlags- bzw. Schlussrechnung zu liefern. Die zu erstellenden Planunterlagen müssen den bestehenden DIN-Vorschriften entsprechen und mikrofilmgerecht sein.

## 3. Einzelangaben bei Abweichungen von der ATV

### 3.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen



Der AN erhält vom AG die Ausführungspläne für den Amtsvorschlag in **2-facher** Ausfertigung, sowie einen digitalen Stammdatensatz.

### 3.2 Vom Auftragnehmer vorzulegende Ausführungsunterlagen:

- Bauzeitenplan (spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung)
- Statische Nachweise und Ausführungspläne (soweit nicht vom AG geliefert) in prüffähiger Form für Amtsvorschlag, Baubehelfe, Gerüste, Baugrubenumschließung und sonstige Bauzustände
- Abrechnungsunterlagen und –pläne
- Ausführungsunterlagen zu Sondervorschlägen des AN
- Bestandspläne

## 4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

### 4.1 Nebenleistungen

Alle Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet. Siehe auch DIN 18299 Nr. 4.1 ff „Nebenleistungen“

### 4.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind in der Position erwähnt oder als eigene Position ausgewiesen. Treten nach Auffassung des AN Besondere Leistungen auf, die nicht im Auftragsumfang enthalten sind, hat der Bauunternehmer diese zusätzlichen Besonderen Leistungen umgehend schriftlich (vorab mündlich) anzumelden. Siehe auch DIN 18299 Nr. 4.2 ff „Besondere Leistungen“

## 5. Abrechnung

### 5.1 Abrechnungseinheiten

Siehe Vorbemerkungen zum LV! und DIN 18299 Nr. 5 ff „Abrechnung“

### 5.2 Abrechnungsaufteilung

Alle Rechnungen ( AZ und SR ) sind entsprechend der Gliederung im Leistungsverzeichnis getrennt vorzulegen. Hierbei anfallende zusätzliche Aufwendungen sind in die Allgemekosten einzukalkulieren.

Für die Rechnungslegung sind 3 Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

1. Gemeinde Wenzelbach
2. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental
3. Zweckverband zur Wasserversorgung der Wenzelbacher Gruppe

### 5.3 Rechnungsprüfung

Jede Abschlags- oder Schlussrechnung kann fristgerecht erst nach vollständigem Vorliegen der erforderlichen, mit dem AG abgestimmten Unterlagen angenommen und geprüft werden. Eine Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist nachfolgend aufgeführt:

## 6. Aufmaß und Dokumentation

Die hier beschriebenen Unterlagen hat der Auftragnehmer zu erstellen und mit jeder Abschlags- bzw. Schlussrechnung vorzulegen.

### 6.1 Kanalbau

- ◆ örtliche Aufmaße: Urgeländeaufnahmen  
bestehende Straße, Humusabtrag, Bodenaustausch  
bestehende Leitungen, Kreuzungen, Drainagen  
Einlassstücke, Abzweiger (Einmessung, Lage)  
Schachtabstand (Haltungslänge)  
Schächte: - Sohlhöhe müNN, Seiteneinläufe müNN  
- Deckelhöhe müNN  
Pumpenlisten  
Rohrmaterial und DN, Bettung, Deckung, Bodenersatz
  
- ◆ Abrechnung mit Haltungsblättern (Muster AG), mit Angabe von Abzweigern, ob HA oder SK angeschlossen werden + Einlassstückverzeichnis
  
- ◆ Skizzen und Berechnungen (z. B. für Rohrverdrängung, Betonmenge, Sandmenge bzw. Verdrängung)
  
- ◆ Druckprüfprotokolle / TV-Befahrungsprotokolle
  
- ◆ Pumplisten
  
- ◆ Sonstige Aufmaße
  
- ◆ Regie
  
  
- ◆ Abrechnungslageplan für Ortskanal (M 1:1.000)  
mit Schacht-Nr.  
Schachtabstand  
Höhen OKD, WL  
Rohrmat., DN, Gefälle  
Fließrichtung  
Abzweiger mit Einmessung SK und HA
  
- ◆ Abrechnungshöhenplan (mit Angaben wie Lageplan, ohne Abzweiger) M 1:1.000/100 für Ortskanäle
  
- ◆ Original-Lieferscheine (BK, AFB, Auffüllung)

### 6.2 Hausanschlüsse

- ◆ örtliche Aufmaße: Lage der Abzweiger, mit Dreieckseinmessung Anchl.-Ende  
Rohrlänge mit Skizze (HA-Rohrende bis Kanalmitte)  
Nivellement GOK und WL  
Rohrmat., DN, Auflager, Umhüllung  
Bodenaustausch, Humusabtrag, Kreuzungen  
Sonstige, für die Prüfung erforderliche Unterlagen

- ◆ Abrechnung mit HA-Aufmassblatt (Muster AG)
- ◆ Einlassstückverzeichnis falls erforderlich (Muster AG)
- ◆ Original-Lieferscheine

### 6.3 Sonderbauwerke

- ◆ Statik Spundwände (soweit nicht vom AG geliefert)
- ◆ Abrechnungspläne: Bauwerk (Schal- und Bewehrungsplan mit Statik) und Aushubplan
- ◆ Stahllisten
- ◆ Sonstige, für die Prüfung erforderliche Unterlagen
- ◆ Original-Lieferscheine (z.B.: Beton, Auffüllung)

### 6.4 Druckleitung

- ◆ örtliche Aufmasse:
  - Längen, Rohrmat., DN
  - Formstücke
  - Geländeaufnahmen
  - Aushubsohle
  - best. Leitungen, Kreuzungen
  - Sonstige, für die Prüfung erforderliche Unterlagen
- ◆ Abrechnungslageplan mit Formstücken, Längen, Rohrart, DN, M 1:1.000
- ◆ Abrechnungshöhenplan M 1:1.000/100 bis max. M 1:5.000/500
- ◆ Original-Lieferscheine

### 6.5 Straßenbau

- ◆ örtliche Aufmaße:
  - Urgeländeaufnahme
  - Humusabtrag
  - Aushubsohle
  - Bodenaustausch
  - bestehende Straße
  - Höhe neuer Straße (Achse oder Fbr.)
  - Sonstige, für die Prüfung erforderliche Unterlagen
- ◆ Querprofile mit:
  - Stationierung
  - Urgeländehöhen mit Achsentfernungen
  - Humusabtrag
  - bestehende Straße
  - Aushubhöhen mit Entfernung
  - Bodenaustausch
  - Straßenkörper nach Regelquerschnitt

Straßenhöhen (min. Achshöhe)  
Straßenquerneigung  
Böschungsneigung  
einmalige Angabe über Einbaustärken  
Flächenermittlung  
1. Ausfertigung farbig anlegen  
Sonstige, für die Prüfung erforderliche Unterlagen

- ◆ Abrechnungslageplan mit:  
Stationierung

#### *Lage der Profile*

Lage und Einmessung sämtlicher Leitungen, Kabeln, SK-Leitungen + SK  
und sonstige versteckte Leitungen mit Tiefenangaben

- ◆ allgemeine Aufmaße, Regie
- ◆ Original-Lieferscheine (z.B.: BK, AFB, FSK, Auffüllung, Beton)

### 6.6 Straßensinkkasten

- ◆ örtliche Aufmasse: Lage der Abzweiger, mit Dreieckseinmessung Anschl.-Ende  
Rohrlänge mit Skizze (HA-Rohrende bis Kanalmitte)  
Nivellement GOK und WL  
Rohrmat., DN, Auflager, Umhüllung  
Bodenaustausch, Humusabtrag, Kreuzungen  
Sonstige, zur Prüfung erforderliche Unterlagen
- ◆ Abrechnung mit SSK-Aufmassblatt (Muster AG)
- ◆ Einlasstückverzeichnis falls erforderlich (Muster AG)
- ◆ Original-Lieferscheine

### 7. Vertragsänderungen / Materialpreise Regie

Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer reicht hierzu ein entsprechendes Nachtragsangebot mit Nachtragsbegründung, Preisaufschlüsselung, Mengenermittlung (auch der hierfür evtl. entfallenden Vertragsleistungen) ein.

Zur Vereinbarung der Vergütung für bei Stundenlohnarbeiten verbrauchtes Material genügt der Nachweis der Beschaffungskosten. Diese werden mit dem Zuschlag für Stoffe (aus KFB VE 1a / KFB VE 1b) beaufschlagt.

Übersichtskarte

